

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobtes Werder —

Nr. 41

Neuteich, den 12. Oktober

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Aufforderung zur Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Mitgliedschaft im Kreisjugendamt.

Nach § 4 der Satzung für das Kreisjugendamt, veröffentlicht im Kreisblatt für 1928, Nr. 15 Ziffer 1, hat der Kreis Ausschuß von den Mitgliedern des Kreisjugendamtes, als welche in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen zu berufen sind, 2 zu ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen, die von den freien Vereinigungen zu machen sind, welche sich ganz oder überwiegend mit der Förderung der Jugendwohlfahrt befassen oder der Jugendbewegung dienen, soweit sie im Kreise Grobtes Werder wirken. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Als Vereinigungen sind außer Vereinen auch Rechtsgebilde (Stiftungen, Genossenschaften), die die Jugendwohlfahrtspflege zu ihrer Aufgabe gemacht haben, anzusehen.

Die Vereinigungen haben mindestens die doppelte Anzahl der zu ernennenden Vertreter und Stellvertreter vorzuschlagen. Ueber die Zulassung der Vereinigungen zur Ausübung des Vorschlagsrechtes und die Zahl der ihnen zufallenden Vertreter bzw. Stellvertreter entscheidet der Kreis Ausschuß. Die Vorgesetzten müssen die Wählbarkeit für Ehrenämter des Selbstverwaltungskörpers haben.

Zur Einreichung entsprechender Vorschläge an den unterzeichneten Kreis Ausschuß ergeht hiermit öffentliche Aufforderung mit Frist bis zum 19. Oktober 1931 einschließlich.

Tiegenhof, den 9. Oktober 1931.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Die Betriebsunternehmer der bei der landw. Berufsgenossenschaft versicherten landwirtschaftlichen Betriebe haben laut Satzung die Verpflichtung, Änderungen in ihrem Betriebe, die auf die Versicherung bei der Berufsgenossenschaft von Einfluß sind, binnen einer bestimmten Frist dem Sektionsvorstande (Kreis Ausschuß) schriftlich anzuzeigen. Die in Frage kommenden §§ 28, 29, 30, 32 und 44 der Satzung sind unten abgedruckt. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften können zu einer Bestrafung der Betriebsunternehmer führen. Außerdem hat, wenn infolge der Betriebsänderung eine Ermäßigung des Beitrages oder der Fortfall der Beitragspflicht eintreten würde, der Unternehmer keinen Anspruch auf Berücksichtigung für die Zeit vor der Erstattung der Anzeige, wenn die Betriebsänderung verspätet angezeigt wird.

Die Betriebsunternehmer landwirtschaftlicher Betriebe weisen wir auf die unten abgedruckten Bestimmungen der Satzung ausdrücklich hin und ersuchen um sorgfältige Beachtung derselben.

Die Herren Ortsvorsteher ersuchen wir, diese Bekanntmachung auf geeignete Weise zur Kenntnis der in Frage kommenden Betriebsunternehmer zu bringen.

Betriebsöffnung.

§ 28.

Die Eröffnung eines neuen Betriebes der im § 2 bezeichneten Art sowie den Beginn einer der daselbst bezeichneten Tätigkeit hat der Unternehmer der Gemeindebehörde des Betriebsbesitzes und dem Sektionsvorstand unter Angabe der Art und des Umfangs des Betriebes oder der Tätigkeit schriftlich binnen einem Monat anzuzeigen.

Betriebsänderungen.

§ 29.

Die Genossenschaftsmitglieder haben Änderungen ihrer Betriebe einschließlich der mitversicherten Nebenbetriebe und der in der R. V. D. bezeichneten Tätigkeiten, die für die Tätigkeiten, die für die Zugehörigkeit zu der Genossenschaft oder für die Umlage wichtig sind, dem Sektionsvorstande binnen 2 Wochen nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen.

Die Zugehörigkeit zur Genossenschaft bemißt sich nach § 2.

Gelangt auf andere Weise eine wichtige Betriebsänderung zur Kenntnis des Sektionsvorstandes, so hat dieser den Betriebsunternehmer unter Hinweis auf die gesetzlichen Strafvorschriften zur vorschriftsmäßigen Anmeldung zu veranlassen und diese nötigenfalls selbst zu bewirken.

Das weitere Verfahren richtet sich, was die Zugehörigkeit zur Genossenschaft betrifft, nach den gesetzlichen Bestimmungen; was das Umlegen der Beiträge angeht, nach §§ 25 bis 27 der Satzung. Tritt infolge der Betriebsänderung eine Ermäßigung des Beitrages oder der Fortfall der Beitragspflicht ein, so hat der Unternehmer, falls er die Betriebsveränderung zu spät anzeigt, keinen Anspruch auf deren Berücksichtigung für die Zeit vor der Erstattung der Anzeige.

Wechsel des Unternehmers.

§ 30.

Jeden Wechsel der Person, für deren Rechnung der Betrieb geht, hat der neue Unternehmer oder sein gesetzlicher Vertreter binnen 4 Wochen dem Sektionsvorstande schriftlich anzuzeigen.

Einstellen und Ausschneiden des Betriebes.

§ 32.

Ist ein Betrieb, ein Nebenbetrieb oder eine der in der R. V. D. bezeichneten Tätigkeit eingestellt worden, oder ist ein Betrieb infolge satzungsmäßiger Bestimmung der Unfallgenossenschaft Freie Stadt Danzig aus der Versicherung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ausgeschieden, so hat dies der Unternehmer dem Sektionsvorstande binnen 4 Wochen schriftlich anzuzeigen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu welchem der Unternehmer die Einstellung oder die das Ausschneiden des Betriebes begründende Tatsache kannte oder den Umständen nach kennen mußte.

Die Bestimmungen der §§ 30, 31 gelten entsprechend.

Betriebsbeamte und Facharbeiter.

§ 44.

Anmeldung.

Betriebsunternehmer, welche versicherungspflichtige Betriebsbeamte oder Facharbeiter beschäftigen, haben dies binnen 4 Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung oder dem Beginne der Beschäftigung dem

Sektionsvorstände anzumelden und dabei die Zahl der Beschäftigten, die Art und jährliche Dauer ihrer Beschäftigung und den zu gewährenden Entgelt anzugeben. Tritt hierin eine für die Zuschlagsberechnung wichtige Aenderung ein, so ist dies in derselben Weise anzumelden.

Für Genossenschaftsmitglieder, welche die Anmeldungen nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig eingereicht haben, stellt sie der Sektionsvorstand auf oder ergänzt sie.

Auf unrichtige oder nicht rechtzeitige Anmeldungen finden die gesetzlichen Strafvorschriften Anwendung.

Tiegenhof, den 2. Oktober 1931.

Der Kreisaußschuß des Kreises Gr. Werder als Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 3.

Rechtzeitige Erstattung der Unfallanzeigen.

Nach §§ 1552 ff. der Reichsversicherungsordnung und § 34 der Satzung der Landw. Berufsgenossenschaft für die Freie Stadt Danzig ist von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine Person getötet oder so verletzt ist, daß sie stirbt oder für mehr als 3 Tage völlig oder teilweise erwerbsunfähig wird, von den Betriebsunternehmern bei der Ortspolizeibehörde und dem Sektionsvorstande Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige muß binnen 3 Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntnis erlangt hat.

Die obige Vorschrift ist von den Unternehmern des öfteren nicht beachtet worden. Entweder ist die Anzeige verspätet erstattet, oder es ist nur ein Exemplar der Ortspolizeibehörde übersandt worden, während die Anzeige an die hiesige Sektion unterblieben ist.

Wir bringen daher die Bestimmungen erneut in Erinnerung und bemerken, daß Betriebsunternehmer, welche sie nicht beachten, Bestrafung zu gewärtigen haben.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 2. Oktober 1931.

Der Kreisaußschuß des Kreises Gr. Werder als Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 4.

Hauskollekte.

Der Wohlfahrtsklübe Schwarzes Meer in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, von sogleich bis 31. Dezember 1931 eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der Wohlfahrtsklübe abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 9. Oktober 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Hauskollekte.

Der Nationalen Nothilfe G. V. Zweigstelle in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, von sogleich bis zum 30. September 1932 eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten des Vereins abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 9. Oktober 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

Hauskollekte.

Dem Ausschuß für Wohlfahrtspflege der Taubstummen in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, von sogleich bis 31. Dezember 1931 eine

Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten einer Weihnachtsbescherung der taubstummen Kinder abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 9. Oktober 1931.

Der Landrat.

Nr. 7.

Kreistagfigung.

Am

Freitag, den 23. Oktober 1931, vorm. 10¹/₂ Uhr, findet im Saale des Kreishauses hier selbst eine Sitzung des Kreistages statt.

Der Zutritt zum Zuhörerraum steht nur den Inhabern von Eintrittskarten offen. Diese sind bei den Herren Kreistagabgeordneten zu erhalten.

Tiegenhof, den 1. Oktober 1931.

Der Landrat des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8.

Personalien.

Zum Schulkassenrendant der evangl. Schule in Gr. Geseviz ist der Gemeindevorsteher Driedger in Kl. Geseviz gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 6. Oktober 1931.

Der Landrat.

Fördert Danzigs Wirtschaft!



**Kauft Danziger Ware,
gibt Aufträge an die
Danziger Industrie und
das Danziger Gewerbe,
beschäftigt Danziger Handwerker,
Arbeiter und Angestellte,
kauft Danziger Landesprodukte,
bedient Euch des Danziger Handels,
benutzt Danziger Verkehrsmittel.**

**Dem: Not der Wirtschaft
gefährdet
Staat und Volkstum!**

Umsatzsteuerbücher

für den nach § 8 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes
steuerfreien Großhandel

hält vorrätig

Buchdruckerei Pech & Richert.